

Kleine Anfrage 4051

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

Remonstrationsrecht und -pflicht bei Thüringer Sicherheitsbehörden (Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen)

In der Drucksache 5/1363 vom 17. August 2010 schrieb die Landesregierung: "Die gewissenhafte Ausübung der beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen" sei "kein Dienstvergehen, sondern eine Dienstpflicht", die "zu Disziplinarverfahren keinen Anlass bieten kann". Im Artikel "Gewissen in Uniform" berichtete die "taz" am 6. Juni 2014 zu einem Hamburger Polizeieinsatz: "Es waren brutale Szenen, die sich am Donnerstagabend bei der Räumung des stillen Sitzstreiks der Lampedusa-Flüchtlinge vor dem Rathaus abspielten: Polizisten nehmen Flüchtlinge in den Schwitzkasten, prügeln auf sie ein, drehen ihnen die Arme um und drücken sie bäuchlings auf den Boden, um ihnen Handschellen anzulegen. Es gab aber auch Beamte, die den Einsatz offenbar für überzogen hielten: Polizisten der 4. Hundertschaft verweigerten den Befehl eines Einsatzleiters, die Männer von den Treppenstufen vor dem Rathaus zu schubsen."

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Form können Beamte in Thüringen remonstrieren, was sollten sie dabei beachten und wie sollten sie sich nach Auffassung der Landesregierung verhalten, wenn auch nach einer Remonstration die Anordnung weiterhin aufrechterhalten wird, obwohl Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit fortbestehen?
2. Wie viele Remonstrations wurden nach Kenntnissen der Landesregierung in den Geschäftsbereichen des Thüringer Innenministeriums in den Jahren 2009 bis 2014 bekannt (bitte aufschlüsseln)?
3. Wie viele Remonstrations wurden nach Kenntnissen der Landesregierung in den dem Innenministerium nachgeordneten Behörden
 - a) der Thüringer Polizei und
 - b) im Thüringer Landesamt für Verfassungsschutzin den Jahren 2009 bis 2014 bekannt (bitte aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen der in Frage 2 und 3 genannten Fälle akzeptierten die Vorgesetzten die Remonstration?
5. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach die in Frage 2 und 3 genannten Remonstrations Disziplinarverfahren, Sanktionen oder Versetzungen in den Ruhestand zur Folge hatten, wenn ja, inwiefern und warum?

6. Falls die Fragen 2 oder 3 nicht zahlenmäßig beantwortet werden können: Warum werden nach Kenntnissen der Landesregierung zwischenzeitlich keine derartigen Aufzeichnungen über Remonstrationsen geführt?
7. Falls die Fragen 2 oder 3 nicht zahlenmäßig beantwortet werden können: Welcher Mehraufwand würde nach Einschätzung der Landesregierung entstehen, wenn man Remonstrationsen und deren Wirkung (beispielsweise im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums) auch zentral statistisch erfassen würde?
8. Ist der Landesregierung bekannt, ob innerhalb des Thüringer Innenministeriums Bedienstete in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten, wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationsen eingehen?
9. Ist der Landesregierung bekannt, ob innerhalb der Thüringer Polizei Bedienstete in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten, wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationsen eingehen?
10. Ist der Landesregierung bekannt, ob im Zusammenhang mit Polizeieinsätzen bei Versammlungsgeschehen Thüringer Polizeibeamte in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten? Wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationsen eingehen?
11. Ist der Landesregierung bekannt, ob innerhalb des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz Bedienstete in der Vergangenheit von ihrem Remonstrationsrecht Gebrauch machten? Wenn ja, kann sie beispielhaft auf einige solcher Remonstrationsen eingehen?
12. Vertritt die Landesregierung nach wie vor die Auffassung, dass eine "gewissenhafte Ausübung der beamtenrechtlichen Remonstrationspflicht bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen kein Dienstvergehen, sondern eine Dienstpflicht sei, die Disziplinarverfahren keinen Anlass bieten kann"?

König